

17.11.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - U - VP - Wi - Wozu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: "Klimaänderungen - Konzept der Europäischen Union für Kyoto"

KOM(97) 481 endg.; Ratsdok. 11193/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU), der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und der Wirtschaftsausschuß (Wi) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
Wi
1. Der Bundesrat begrüßt ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Verringerung der CO₂-Emissionen und der Entwicklung einer Klimastrategie zur Vorsorge. Dies ist außer zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnissen vor allem wegen der grenzüberschreitenden Emissionen und ihrer weltweiten Auswirkungen auf die Klimaveränderung notwendig.
- EU
U
2. Der Bundesrat bekräftigt im Vorfeld der 3. Vertragsstaatenkonferenz in Kyoto seine Auffassung, daß es zur Bekämpfung des globalen, durch den Menschen verursachten Treibhauseffektes unbedingt erforderlich ist, eine nachhaltig wirksame Klimavorsorgepolitik auf der Basis der Klimarahmenkonvention umzusetzen und fortzuentwickeln.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

- EU
U
3. Die Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Kosten von Schäden anthropogener Klimabeeinflussung machen eine Reduzierung der Treibhausgase zwingend notwendig. Die Industrienationen als Hauptverursacher des globalen, durch den Menschen verursachten Treibhauseffektes müssen dabei eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion übernehmen. Das Konzept der Europäischen Union für Kyoto sieht vor, daß die Industrieländer bis zum Jahre 2005 einzeln oder gemeinsam die Treibhausgasemissionen CO₂, CH₄ und N₂O gegenüber 1990 um mindestens 7,5 % und bis zum Jahre 2010 um 15 % vermindern. Obwohl damit die bereits heute technisch und wirtschaftlich erschließbaren Minderungspotentiale nicht ausgeschöpft werden, unterstützt der Bundesrat angesichts der noch erheblich rückschrittlicheren Standpunkte anderer Staaten, wie etwa der USA und Japans, diese Verhandlungsposition.
- EU
U
(bei Annahme entfällt Ziffer 5)
4. Keinesfalls darf die Umsetzung der Emissionsminderungsziele und die Ausarbeitung einer ausführlichen Klimaschutzstrategie der EU von der Zustimmung aller Industrieländer abhängig gemacht werden, wie dies in der Mitteilung angedeutet wird (siehe z. B. S. 18 u. S. 20, 3. und 7. Spielgestrich der Vorlage). Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich unabhängig vom Ausgang der Konferenz in Kyoto innerhalb der Europäischen Union für diese Ziele einzusetzen.
- Wi
5. Der Bundesrat begrüßt vor allem, daß die Kommission ihre Verhandlungsposition unter die Bedingung stellt, daß sich alle Industrieländer zu vergleichbaren Maßnahmen verpflichten und auch die Entwicklungsländer abgestuft nach ihrer Leistungsfähigkeit einbezieht.
- EU
Wi
6. Die auf der Grundlage bisheriger Erkenntnisse erörterten Änderungs- und Vorsorgemaßnahmen erfordern einen hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwand mit einschneidenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Es ist daher zu begrüßen, daß in der Mitteilung der Umfang des technischen Potentials zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auswirkungen abhängig gemacht, die Maßnahmen umfassend gestaltet sowie Instrumente mit möglichst geringen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen eingesetzt werden sollen.
- EU
Wi
7. Die Mitteilung wird diesen Anforderungen jedoch bei den Instrumenten, den wirtschaftlichen Auswirkungen und der Bewertung der Vorschläge nicht immer gerecht:
- Wi
8. - So erscheinen Steueranreize in der vorgeschlagenen Form der Ausgleichsmöglichkeiten, z. B. bei den Arbeitskosten, nur begrenzt geeignet, die an-

gestrebten Emissionsminderungen zu erreichen. Eine Lenkungswirkung ist nur mit entsprechend starken Steuererhöhungen realisierbar. Diese würden die energieintensiven Sektoren, die ein Grundbestandteil jeder Volkswirtschaft sind, massiv belasten. Der Bundesrat bezweifelt, daß sich durch Verlagerung der Steuerlast ein merklicher Arbeitsplatzzuwachs erreichen läßt. Ein entsprechender Mitteltransfer von einer Minderheit der Unternehmen mit hoher Belastung auf die übrige Volkswirtschaft würde mit relativ geringen spezifischen Entlastungen erfolgen. Zudem beschränkt die der Steuer zugedachte Lenkungswirkung mit der Folge der Verringerung der Steuereinnahmen den erreichbaren Mitteltransfer.

- EU
Wi
9. - Die bei den Verminderungsmaßnahmen notwendige Optimierung fordert auch eine Konkretisierung der Zielsetzung. Als Ziel der Klimastrategie wird in der Rio-Erklärung die Stabilisierung der Emissionen auf ein Niveau formuliert, das gefährliche anthropogene Störungen des Klimasystems vermeidet. Die Quantifizierung dieses Niveaus ist ebenso ungelöst, wie noch eine Reihe offener wissenschaftlicher Fragen über das Klimageschehen bestehen. Der wissenschaftlichen Klärung dieser offenen Fragen sollte durch eine Intensivierung der Forschungsarbeit eine hohe Priorität beigemessen werden.
- EU
U
10. Der Bundesrat unterstützt das nationale Handlungsziel der Bundesregierung, die CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2005 um 25 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Er weist darauf hin, daß dieses Ziel allein mit den bis heute ergriffenen Maßnahmen nicht erreicht werden wird und bittet die Bundesregierung, zusätzliche Aktivitäten zu entwickeln.
- EU
U
11. Er bedauert, daß auf der 8. Sitzung der Ad-hoc-Gruppe Berliner Mandat (AGBM) vom 22. bis 31. Oktober 1997 in Bonn kein entscheidender Durchbruch gelungen ist. Dies betrifft vor allem Höhe und Zieljahr der quantifizierten Begrenzungs- und Reduktionsziele, ihre Ausgestaltung als für alle Industrieländer einheitliche oder als differenzierte Ziele, die Festlegung verbindlicher Politiken und Maßnahmen, die Umsetzung bestehender Verpflichtungen der Entwicklungsländer und ihre zukünftige Einbeziehung in ein Klimaschutzregime.
- EU
U
12. Der Bundesrat sieht den in der Klimarahmenkonvention angelegten Mechanismus "Joint Implementation" (JI) als ein neues Instrument zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Klimaschutzes. Er tritt dafür ein, daß dieser Mechanismus weiterentwickelt und in der Praxis umfassender eingesetzt wird, und begrüßt es, daß sich die Bundesregierung an der Pilotphase für Activities Implemented Jointly (AIJ) aktiv beteiligt. Gleichzeitig weist er darauf hin, daß Joint Implementation zwar einen Beitrag zur Verminderung des Treibhauseffektes leisten, jedoch das Problem allein nicht lösen kann.

Der überwiegende Teil der übernommenen Reduktionsverpflichtungen muß von den Industriestaaten erfüllt werden.

- EU
U
13. Der Bundesrat weist auf bestehende Aktivitäten von seiten der Länder hin, AIJ-Projekte durchzuführen. Im Sinne eines internationalen Klimaschutzes hält er es für erforderlich, daß sich die Länder verstärkt um die Entwicklung und Umsetzung derartiger Projekte, insbesondere mit den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOE), bemühen.
- EU
U
14. In diesem Zusammenhang ist der Bundesrat der Auffassung, daß zu prüfen ist, wie die Rahmenbedingungen auch für die deutsche Wirtschaft verändert werden können, damit die gemeinsame Umsetzung von Projekten zwischen deutschen und ausländischen Partnern künftig eine große Bedeutung erhält.
- EU
U
15. Der Bundesrat hält es für folgerichtig, vor dem Hintergrund der in der AIJ-Pilotphase gewonnenen Erfahrungen bereits heute über die Weiterentwicklung von Joint Implementation in Richtung eines Zertifikatekonzeptes nachzudenken. Allerdings sollte ein Konzept "emissions trading" erst dann zum Einsatz kommen, wenn die in der AIJ-Pilotphase und mit dem Instrument "Joint Implementation" gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse erfolgversprechend sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auch weiterhin an dieser Diskussion aktiv und konstruktiv zu beteiligen, und gebeten, dem Bundesrat einen Erfahrungsbericht über die AIJ-Pilotphase vorzulegen.

B

16. Der Agrarausschuß,
der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.